

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. März

1992

## Inhalt

	Seite
<b>Arbeitsrechtsregelungen:</b>	
Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N) . . . . .	57
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	60
Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis . . . . .	62
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Mitglieder der Landessynode . . . . .	62
Fürbitte für die Tagung der Landessynode . . . . .	63
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	63

## Arbeitsrechtsregelungen

### Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N)

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 16/91 vom 12. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S.43) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-N) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 16/91 vom 12. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 43), in der ab **1. Januar 1992** geltenden Fassung bekanntgegeben.:

Karlsruhe, den 17. Februar 1992

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Auftrag  
Thielmann  
(Kirchenoberrechtsdirektor)

### Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (AR-N)

in der Fassung vom 17. Februar 1992

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten. Als nebenberuflich tätig im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung gelten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, auf die der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) gemäß § 3 Buchst. n BAT bzw. der Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder (MTL II) gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II keine Anwendung finden (Anm. 1).

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und der nicht in Absatz 1 genannten Rechtsträger diakonischer Werke und Einrichtungen, soweit diese sie durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für nebenberufliche Lehrkräfte in kirchlichen Ausbildungsstätten und nicht für nebenberufliche Religionslehrer, die in geringfügigem Umfang (bis 4 Wochenstunden) eingesetzt sind.

## § 2 Schriftform

Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen; der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Für den Abschluß des Vertrags ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebene Formular zu verwenden.

## § 3 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit.

## § 4 Arbeitszeit

(1) Die Wochen- oder Monatsarbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, welche als Vollbeschäftigte eine höhere als die in § 15 Abs. 1 BAT jeweils vorgesehene Wochenarbeitszeit abzuleisten hätten, ermäßigt sich im Verhältnis der in § 15 Abs. 1 BAT vorgesehenen Wochenarbeitszeit zu der für solche Vollbeschäftigte maßgeblichen Wochenarbeitszeit.

(3) Die Wochenarbeitszeit wird für nebenberufliche Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen nach dem für Lehrer an Grund- und Hauptschulen geltenden Unterrichtsdeputat, für nebenberufliche Religionslehrerinnen/Religionslehrer an anderen Schularten nach dem für Lehrerinnen/Lehrer an Realschulen geltenden Unterrichtsdeputat ermittelt. Für jede Unterrichtsstunde werden einschließlich der Vorbereitungszeit als Arbeitszeit bei Unterrichtserteilung an

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 1,43 Stunden, |
| 2. anderen Schulen         | 1,48 Stunden  |
- zugrunde gelegt.

## § 5 Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach der der Tätigkeit entsprechenden Eingangsvergütungsgruppe der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1a und 1b zum BAT) oder des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 5 AR-HAng), soweit dieser gemäß § 5 AR-HAng anzuwenden ist.

(2) Ist die Tätigkeit weder der Vergütungsordnung des BAT noch dem Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter zuzuordnen, gilt die Eingangslohngruppe nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II.

## § 6 Stundenvergütung, Verminderung bzw. Steigerung der Vergütung

(1) Als Stundenvergütung werden zugrunde gelegt:

- Für die unter § 5 Abs. 1 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der im Vergütungstarifvertrag gemäß § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT für die jeweilige Vergütungsgruppe festgelegte Satz,

- für die unter § 5 Abs. 2 fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 27 Abs. 1 MTL II auf eine Stunde entfallende und im Monatslohntarifvertrag für die jeweilige Lohngruppe festgesetzte Anteil des Monatstabellenlohns.

(2) Für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unter 20 Jahren vermindert sich die Stundenvergütung wie folgt:

- Vor Vollendung des 16. Lebensjahres auf 50 v. H.,
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf 60 v. H.,
- nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf 70 v. H.,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf 90 v. H.

Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Die nach Absatz 1 maßgeblichen Stundenvergütungen sind der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zugrunde zu legen:

- Mit 100 vom Hundert bei Dienstantritt,
- mit 105 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 3 Jahren,
- mit 110 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 6 Jahren,
- mit 115 vom Hundert nach einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren.

(4) Als Beschäftigungszeit zählt auch die bei einem anderen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger unabhängig von dessen Rechtsform verbrachte Tätigkeit.

## § 7 Monatsvergütung

(1) Die Monatsvergütung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter richtet sich

- nach der Wochen- und Monatsarbeitszeit,
- nach der für die einzelnen Vergütungsgruppen jeweils festgelegten Stundenvergütung und
- nach der Beschäftigungszeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst.

(2) Die Höhe der Monatsvergütung errechnet sich

- aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit (für Kirchenmusiker vgl. Anlage 1) multipliziert mit dem Faktor 4,348 multipliziert mit der Stundenvergütung (Vomhundertsatz gemäß § 6 Abs. 3) der nach § 5 maßgebenden Vergütungsgruppe;
- für nebenberufliche Kirchendienerinnen/Kirchendiener und Hausmeisterinnen/Hausmeister an Gemeindezentren und vergleichbar genutzten Gebäuden aus der nach Nummer 1 ermittelten Monatsvergütung multipliziert mit dem Faktor 38,5/48,125;

3. für nebenberufliche Religionslehrerinnen/Religionslehrer aus der nach Nummer 1 ermittelten Monatsvergütung, wobei sich die Wochenarbeitszeit aus dem arbeitsvertraglich vereinbarten Unterrichtsdeputat multipliziert mit dem Arbeitszeitmaß nach § 4 Abs. 3 errechnet; die hiernach ermittelte Wochenarbeitszeit ist kaufmännisch auf Zehntelstunden zu runden;
4. für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach der gemäß § 6 Abs. 2 verminderten Vergütung.

(3) Die Tabelle für Stundenvergütungen/Stundenlöhne wird nach Abschluß neuer Vergütungstarifverträge/Lohntarifverträge im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe jeweils neu bekanntgegeben.

(4) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten Zeitzuschläge unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/80 für den Dienst an Sonn- und Feiertagen bleibt hiervon unberührt.

(5) Für die Auszahlung der Monatsvergütung gilt § 36 BAT entsprechend.

### § 8 Einzelvergütung

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die wegen nur gelegentlicher oder nur kurzfristiger (z.B. zur Aushilfe) oder auf bestimmte Einzelleistungen (z.B. Orgelspiel bei Kasualien) beschränkter Beschäftigung eine Monatsvergütung nicht erhalten können, werden entsprechend den vereinbarungsgemäß geleisteten Arbeitsstunden nach den gemäß § 5 Abs. 1 maßgebenden Vergütungsgruppen der Tabelle für Stundenvergütungen Stufe 1 vergütet bzw. nach den gemäß § 5 Abs. 2 maßgebenden Lohngruppen der Tabelle für Stundenlöhne Stufe 1 entlohnt. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten verminderte Vergütung nach § 6 Abs. 1 und 2.

(2) Bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern sollen hierbei die pauschalen Zeitansätze nach Anlage 2 zugrunde gelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Anlage 1 wird der Einzelvergütung dieselbe Stufe wie bei der Monatsvergütung zugrunde gelegt.

(3) Im übrigen findet diese Arbeitsrechtsregelung für unter Absatz 1 fallende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter keine Anwendung.

### § 9 Jahresvergütung

(1) Die Vergütung der Kirchenrechnerinnen/Kirchenrechner richtet sich nach der Zahl der jährlichen Kassenbucheintragungen. Ihre Höhe bestimmt sich danach, ob die Kirchenrechnerin/der Kirchenrechner lediglich die Kassen- und Rechnungsführung oder die Rechnungsstellung oder beide Aufgaben zusammen übernommen hat.

- (2) Die Einzelvergütung beträgt je Kassenbucheintrag
- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsstellung    | 4,00 DM, |
| 2. für Kassen- und Rechnungsführung (ohne Rechnungsstellung) | 3,00 DM, |
| 3. für Rechnungsstellung (ohne Kassen- und Rechnungsführung) | 2,00 DM. |

(3) Im übrigen gelten für die Kirchenrechnerinnen/Kirchenrechner die §§ 2, 3, 12, 14.

### § 10 Krankenbezüge

Bei unverschuldeter Dienstverhinderung, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

### § 11 Fortzahlung der Vergütung an Feiertagen, Urlaub, Sonderurlaub

(1) Wenn regelmäßig an mehr als einem Wochentag gearbeitet wird, erhalten die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Vergütung für die Arbeitsstunden, die an gesetzlichen Feiertagen ausfallen.

(2) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub wie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Der Erholungsurlaub der nebenberuflichen Kirchendienerinnen/Kirchendiener und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker ist so zu wählen, daß auf sechs Werktagen nicht mehr als ein freier Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

(4) Der Urlaubsanspruch der nebenberuflichen Religionslehrerinnen/Religionslehrer ist durch die allgemeinen Schulferien abgegolten.

(5) Als Ausgleich für den Sonntagsdienst ist in jeder Woche ein Werktag dienstfrei. Feiertagsdienst ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

(6) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für verordnete Kur- oder Heilverfahren Sonderurlaub wie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.

### § 12 Zuwendung

Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe eine Zuwendung, wie sie die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten.

### § 13 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des Monats, in dem die/der nebenberufliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Satz 1 geendet hat, kann in einem jeweils auf höchstens 2 Jahre befristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden.

#### § 14 Geltung des BGB

Im übrigen gelten für das Arbeitsverhältnis die §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### Anmerkung zu § 1 Abs. 1 AR-NAng

Nebenberuflich tätig sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

1. die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder
2. als Studenten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder
3. deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

#### Anlage 1 (zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 AR-N)

(1) Bei Kirchenmusikern sollen als Wochenarbeitszeit (einschließlich Vorbereitungszeit) angesetzt werden:

1. Für Organistendienst
  - 1.1 Hauptgottesdienst (einschließlich Gottesdienste an Feiertagen, Passionsandachten u.ä.) 4 Stunden,
  - 1.2 zwei Hauptgottesdienste am selben Tag mit gleichen Liedern 6,5 Stunden,
  - 1.3 zwei Hauptgottesdienste am selben Tag mit verschiedenen Liedern 7,5 Stunden,
  - 1.4 Hauptgottesdienst vierzehntägig 2 Stunden,
  - 1.5 Früh-, Abend- oder Wochen-gottesdienst 1,5 Stunden,
  - 1.6 Kindergottesdienst 1 Stunde,
2. für Chorleiterdienst (Probe und Singen im Gottesdienst)

- 2.1 wöchentliche Chorarbeit mit einem Jugend- oder Erwachsenenchor, Posaunenchor oder sonstigen Instrumentalkreis, bei wenigstens 1,5 Stunden Chorprobe
    - 2.11 für den ersten Chor 3,5 Stunden,
    - 2.12 für jeden weiteren Chor 2,5 Stunden,
  - 2.2 wöchentliche Chorarbeit mit einem Jugend- oder Erwachsenenchor, Posaunenchor oder sonstigen Instrumentalkreis, bei weniger als 1,5 Stunden Chorprobe
    - 2.21 für den ersten Chor 2,5 Stunden,
    - 2.22 für jeden weiteren Chor 1,5 Stunden,
  3. für Organisten- und Chorleiterdienst wird die Wochenarbeitszeit nach Nummer 1 (Organistendienst) und Nummer 2 (Chorleiterdienst) zusammengezählt und um eine halbe Stunde gekürzt.
- (2) Bei der Bemessung der Wochenarbeitszeit gemäß Absatz 1 ist die Mitwirkung an Abendmahlsfeiern bereits berücksichtigt. Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden mit den Sätzen des § 8 gesondert vergütet.

#### Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 AR-N)

Bei Kirchenmusikern sollen hierbei zugrunde gelegt werden (einschließlich Vorbereitungszeit) für

1. einen Hauptgottesdienst (Predigt- oder Gesamtgottesdienst) 3 Stunden
2. einen sonstigen Gottesdienst (z. B. Frühgottesdienst, selbständiger Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Trauung, Beerdigung) 2 Stunden
3. eine Abendmahlsfeier oder Taufe im Anschluß an einen Gottesdienst 1 Stunde
4. eine Chorprobe 3,5 Stunden
5. eine Chorleitung im Gottesdienst 1,5 Stunden
6. eine Solistenbegleitung und Probe mit Solisten 2 Stunden
7. eine kirchenmusikalische Veranstaltung der tatsächliche Zeitbedarf.

#### Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 6. Februar 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

### Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 15/91 vom 12. Dezember 1991 (GVBl. 1992 S. 41), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 22 erhält folgende Fassung:

#### **„22 Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen**

##### **Vergütungsgruppe V b**

1. Dipl.-Sozialarbeiterinnen (FH)/Dipl.-Sozialarbeiter (FH), Dipl.-Sozialpädagoginnen (FH)/Dipl.-Sozialpädagogen (FH) jeweils mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1).

##### **Vergütungsgruppe IV b**

2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b (Anm. 1).

##### **Vergütungsgruppe IV a**

3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b (Anm. 1).
4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt (Anm. 1).
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt (Anm. 1).
6. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 mit abgeschlossener qualifizierter Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 2).
7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Leiterin/Leiter eines Diakonischen Werkes der Kategorie I im Verbandsbereich (Anm. 1, 3).
8. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes der Kategorie I (Anm. 1, 3).

##### **Vergütungsgruppe III**

9. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 4, 6 und 8 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 4, 6 und 8 (Anm. 1, 2, 3).
10. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7 (Anm. 1, 3).
11. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 4 heraushebt (Anm. 1).

12. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes der Kategorie II (Anm. 1, 3).

##### **Vergütungsgruppe II a**

13. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 11 und 12 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 11 und 12 (Anm. 1, 3).
14. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes der Kategorie III (Anm. 1, 3).

##### **Vergütungsgruppe I b**

15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 14 nach fünfzehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 14 (Anm. 1, 3).
16. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 als Geschäftsführerin/Geschäftsführer eines Diakonischen Werkes der Kategorie IV (Anm. 1, 3).

##### **Anmerkungen:**

- (1) Den Dipl.-Sozialarbeitern (FH)/Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung sind
  - a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
  - b) Sozialarbeiter (grad.)/Sozialpädagogen (grad.),
  - c) Dipl.-Sozialarbeiter (BA)/Dipl.-Sozialpädagogen (BA)jeweils mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.
- (2) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z.B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater oder als Supervisor.
- (3) Die Bewertung der Tätigkeit einer Leiterin/eines Leiters/einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers richtet sich nach der Zahl der jeweils durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe V b BAT; diese beträgt in

Kategorie I:  
unter 5 unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Kategorie II:  
mindestens 5 unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Kategorie III:  
mindestens 10 unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Kategorie IV:  
mindestens 15 unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Für Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer eines Diakonieverbandes ist die Zahl der im Verbandsbereich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens der Vergütungsgruppe V b maßgebend.

Soweit einer Leiterin/einem Leiter/einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer auch die Dienstaufsicht über Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Kindertagesstätten, in Sozialstationen oder in anderen vergleichbaren Diensten ausdrücklich übertragen worden ist, ist für die Bewertung der Tätigkeit die nächsthöhere Kategorie zugrunde zu legen, wenn die Zahl der nicht unter Absatz 1 erfaßten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 10 beträgt.

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängt,

- a) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Soweit Angestellte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1991 bestanden hat, das am 1. Januar 1992 fortbesteht, aufgrund des bisherigen Einzelgruppenplans besser eingruppiert sind, bleiben sie in ihrer Vergütungsgruppe. Hängt die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungs- oder Fallgruppe von der Zeit einer Berufstätigkeit oder Bewährung ab, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Hängt die Eingruppierung von der Erfüllung von Kriterien ab, ist der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Kriterien maßgebend.

Karlsruhe, den 6. Februar 1992

#### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

### **Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/92 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis**

Vom 6. Februar 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### **Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/92 vom 6. Februar 1992 (GVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 65 erhält folgende Fassung:

#### **„65 Prüferinnen/Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt**

##### **Vergütungsgruppe IV b**

1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis bei Berufung zur Prüferin/zum Prüfer.

##### **Vergütungsgruppe IV a**

2. Prüferinnen/Prüfer nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b.

##### **Vergütungsgruppe III**

3. Prüferinnen/Prüfer nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV a.
4. Prüferinnen/Prüfer in der Tätigkeit einer Bereichsleiterin/eines Bereichsleiters.

##### **Vergütungsgruppe II a**

5. Prüferinnen/Prüfer in der Tätigkeit einer Bereichsleiterin/eines Bereichsleiters, nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III.“

### **Artikel 2**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Zeiten, die als Prüferin/Prüfer vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung erbracht wurden, sind anzurechnen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1992

#### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

## **Bekanntmachungen**

OKR 25.2.1992  
Az. 14/41

**Mitglieder  
der Landessynode**

Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Landesbischof gem. § 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung

Margit Fleckenstein, 6800 Mannheim 31

zum Mitglied der Landessynode berufen.



Die Philippusgemeinde bildet mit der Stephanus-, Thomas- und Versöhnungsgemeinde einen Nachbarschaftsbe- reich. Die vorhandene gute Zusammenarbeit soll weiter gepflegt und ausgebaut werden. Kirchenchor und Posaunenchor werden gemeinsam mit Mitgliedern der Nachbargemeinden gebildet. Zur katholischen Gemeinde besteht eine herzliche Verbundenheit und regelmäßiger Gedankenaustausch der Amtsträger.

Die Gemeinde und ihr Ältestenkreis wünschen sich eine tatkräftige Pfarrerin/einen tatkräftigen Pfarrer die/ der mit einer klaren biblischen Verkündigung an den Gegebenheiten und Anforderung unserer Zeit nicht vorbeigeht. Sie/er sollte sich zutrauen, die Menschen aus ihrer selbstgewählten Abgeschlossenheit herauszu- locken. Die Gemeinde erhofft sich, daß sie/er der Arbeit mit jungen Menschen offen gegenübersteht. Der Älte- stenkreis wird der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer jede mögliche Gelegenheit bieten, eigene Schwer- punkte zu setzen und neue Initiativen zu entwickeln. Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Kontaktanschrift: Helmut Kiefer, Lindenallee 1,  
7500 Karlsruhe 21  
Telefon 0721/576618 und das  
Dekanat Karlsruhe und Durlach

#### **Karlsruhe-Rüppurr, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 1992 frei, da der bisherige Stelleninhaber nach 23 Dienstjahren im Gruppenpfarramt in den Ruhestand geht.

Das Kirchspiel der Gemeinde ist der südlichste Statteil von Karlsruhe, der sich aus einem Dorfkern im Laufe der Jahrzehnte zu einem Stadtteil mit rund 10.300 Ein- wohnern entwickelt hat, von denen etwa 5.200 evange- lisch sind, die allen sozialen Schichten zugehören. Rüppurr zählt zu den bevorzugten Wohngebieten Karlsruhes mit hohem Feizeitwert, allen Schularten und guten Verkehrsverbindungen. Zur Gemeinde gehören die neubarocke Auferstehungskirche (1908), ein 1976 umgebautes Gemeindehaus (800 m von der Kirche entfernt) sowie drei Kindergärten. Die Kirchengemeinde ist Kooperationspartner der Evangelischen Sozialstation Süd-West e.V. in Karlsruhe.

Zur Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr bestehen lebendige Beziehungen. Eine besonders gute Zusam- menarbeit in mehreren Bereichen gibt es mit der katho- lischen Schwestergemeinde.

Neben den Mitarbeiterinnen im diakonischen Bereich (10 in den Kindergärten, 6 in der Sozialstation), den beiden Pfarrern und einer Gemeindediakonin mit halbem Deputat, arbeiten zwei Pfarramtssekretärinnen mit je einem halben Deputat, ein hauptberuflicher Kirchen- diener/Hausmeister und ein B-Kirchenmusiker sowie ein nebenamtlicher Posaunenchorleiter in der Gemeinde mit.

Das Rechnungswesen der selbständigen Kirchengemeinde wird in Amtshilfe durch das Evangelische Kirchengemeindeamt Karlsruhe erledigt, das auch in Personalfragen wertvolle Unterstützung leistet.

Das vielfältige Gemeindeleben wird überwiegend von einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen.

Die 17 gewählten Kirchenältesten haben für einzelne Bereiche der Gemeindearbeit eine besondere Verant- wortung übernommen. Der Kirchengemeinderat hat sich in den letzten Jahren jeweils schwerpunktmäßig mit den verschiedenen Arbeitsfeldern des Gemeinde- lebens befaßt. Wichtig bleibt ihm dabei unter anderem die Arbeit mit jungen Familien, eine ausführlichere Tauf- begleitung, die Intensivierung der Besuchsdienstarbeit, die Mitarbeit im Konziliaren Prozeß und die Gestaltung lebendiger Gottesdienste in Kirche, Gemeindehaus und Wohnstift.

Die beiden Pfarrer wechseln sich in der Leitung der Gottesdienste ab. Jeder hat seinen eigenen Seelsorge- bezirk. Die Verantwortung für die Geschäftsführung bzw. den diakonischen Bereich teilen sie sich in regel- mäßigem Turnus. Zusammen mit der Gemeindediakonin wird die Zuständigkeit für die übrigen Bereiche der Gemeindearbeit nach Begabung und Interessen aufge- teilt. Es sind 6 Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das große, schön gelegene Pfarrhaus soll in Kürze renoviert oder umgebaut werden. Die Berücksichtigung von Wünschen ist derzeit noch möglich.

Von der neuen Pfarrerin (auch männliche Bewerber oder ein Pfarrerehepaar sind herzlich willkommen) erhofft sich der Kirchengemeinderat eine vertrauens- volle Zusammenarbeit mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gemeinde wünscht sich Teamfähigkeit und die Bereit- schaft, Bewährtes weiterzuführen sowie neue Arbeits- formen zu entwickeln und Impulse für ein zeitgemäßes Gemeinleben zu geben. Es wird erwartet, daß die Bekanntmachung „Erfordernisse und Kriterien für die Errichtung von Gruppenpfarrämtern und Gruppen- ämtern“ vom 3. Februar 1982 (GVBl 1982, S. 9ff) als Grundlage für die Zusammenarbeit im Gruppenpfarr- amt bejaht wird.

Weitere Auskünfte erteilt das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach. Auf ein erstes Gespräch mit Ihnen freuen sich Pfarrer Christian Sauermann (Telefon 0721/883494), Frau Adelheid Böhme (Telefon 0721/ 884172) und die übrigen Mitglieder des Kirchengemeinderats.

#### **Konstanz, Petrusgemeinde** (Kirchenbezirk Konstanz)

Da der bisherige Pfarrer (seit Errichtung der Pfarrei dort tätig) in den Ruhestand tritt, ist die Stelle zum 1. August 1992 neu zu besetzen.

Die Pfarrgemeinde (3.000 Gemeindeglieder) ist die jüngste der 5 Teilgemeinden der Kirchengemeinde Konstanz. Sie wird von Angestellten und Arbeitern geprägt und umfaßt ein Wohngebiet zwischen den Konstanzer Stadtteilen Petershausen und Wollmatingen. Die Pfarrei verfügt über ein modernes Gemeinde- zentrum (1974 fertiggestellt) mit der Kirche und viel- fältig nutzbaren Gemeinderäumen, die auch für künst- lische Aktivitäten geeignet sind. Das Pfarramt sowie eine geräumige Pfarrwohnung sind in das Gemeinde- zentrum integriert.

Ein 2-gruppiger Kindergarten der Pfarrei befindet sich im nördlichen Pfarreibezirk. Derzeit wird das Gemeindezentrum durch den Bau eines Kinderhauses fertiggestellt. Mit diesem Kinderhaus wird ein Modell der Landeskirche verwirklicht. Träger ist die Kirchengemeinde Konstanz. Verbunden mit dem Bau ist eine Erweiterung der Gemeinderäume/Jugendräume sowie die Schaffung einer Hausmeisterwohnung.

Hauptamtliche Mitarbeiter:

In der Pfarrei arbeitet eine überaus engagierte Gemeinendiakonin, die in Absprache mit der/dem Pfarrerin/Pfarrer eigenverantwortlich die Kinder-, Jugend- und Altenarbeit gestaltet. Eine Pfarramtssekretärin ist halbtags angestellt und ein Kirchendiener mit vollem Deputat betreut das Gemeindezentrum. Im Kindergarten sind Erzieherinnen tätig.

Die Gemeinde freut sich auf einen offenen, theologisch aufgeschlossenen Menschen, der bereit ist, das lebensbewegende Wort Christi in allen herkömmlichen und neu zu findenden Formen der Gemeindegemeinschaft umzusetzen.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft

- zu partnerschaftlicher und kooperativer Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und den Gremien der Gesamtkirchengemeinde,
- zur Erarbeitung eines Gemeindekonzeptes mit dem Ältestenkreis, das sich an den Gemeindegremien spezifischen Herausforderungen orientiert,
- zur Fortsetzung der vertrauensvollen, bewährten Zusammenarbeit mit der benachbarten Pauluspfarre (gemeinsame Kirchenmusik, Kinderarbeit),
- zur Festigung und Weiterentwicklung der ökumenischen Beziehungen.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Andreas Stechbart (Telefon privat 07531/55717, dienstlich 07531/54001), das Evangelische Pfarramt der Petruspfarre (Telefon 07531/55660) und das Dekanat Konstanz

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

**29. April 1992**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

## II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibung

**Neckarzimmern**  
(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle wird voraussichtlich zum 1. Mal 1992 frei.

Die Kirchengemeinde Neckarzimmern liegt nahe der Kreisstadt Mosbach im Neckartal zu Füßen der Burg

Hornberg. Die rund 870 evangelischen Einwohner stellen gut die Hälfte der Bevölkerung. Das Dorf gliedert sich in einen alten Ortskern und zwei Neubaugebiete unterschiedlicher Struktur. Der größte Arbeitgeber am Ort ist die Bundeswehr, die in den 60er und 70er Jahren durch den Ausbau eines Untertage-Depots zum Ansteigen der Einwohnerzahl und zu einer erheblichen Vergrößerung des Dorfes beitrug. Von dieser Bevölkerungsgruppe her besteht zum alten Dorfkern und zur Kirchengemeinde nur eine lockere Verbindung

Die Kirchengemeinde und der personell gut ausgestattete zweigruppige Kindergarten in evangelischer Trägerschaft legen Wert darauf, sich durch die Ausrichtung mehrerer Gemeindefeste im Jahr in die Gestaltung des dörflichen Lebens einzubringen. Es bestehen folgende Kreise, die teils im (1978 erweiterten) Gemeindehaus, teils im 1983 fertiggestellten Jugendhaus stattfinden: Mädchenjungschar, 2 Jugendkreise, 3 Frauenkreise, Kindergottesdienst- und Besuchsdienstkreis, Jugend-, Kirchen- und Posaunenchor. Eine Reihe von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bereit mitzuhelfen. Einer gut eingearbeiteten Schreibkraft stehen 8 Wochenstunden zur Verfügung.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit dem für Neckarzimmern zuständigen katholischen Kollegen aus Haßmersheim ist gut.

Die Pfarrerin/der Pfarrer kann sich weitgehend auf Aufgaben und Herausforderungen des Gemeindeaufbaus konzentrieren, weil in den 80er Jahren in und an allen kirchlichen Gebäuden grundlegende Renovierungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Die Gemeinde wünscht sich eine erfahrene Seelsorgerin/einen erfahrenen Seelsorger die/der sich auch in der Jugendarbeit engagiert.

Mitzuverwalten ist die selbstständige Kirchengemeinde Neckarmühlbach (8 km entfernt, ca. 250 evangelische Gemeindeglieder), in der ein Ruhestands-Pfarrer sehr aktiv mitarbeitet.

Mit dem Pfarrdienst in Neckarzimmern ist die Erteilung von 8 Wochenstunden Religionsunterricht in der Grundschule am Ort sowie der Hauptschule in Neckarelz verbunden. Alle weiterführenden Schularten sind mit dem Schulbus erreichbar. Ein 1964 erbautes, 1987 renoviertes Pfarrhaus mit Garten in zentraler Lage ist vorhanden.

Die Übernahme eines Bezirksamtes ist erwünscht.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die **Bewerbungen** für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - bis spätestens

**29. April 1992**

mit einem Lebenslauf an

Hans-Wolf Freiherr v. Gemmingen-Hornberg, Burg Hornberg, 6951 Neckarzimmern mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Postfach 2269, zu richten.

### III. **Gemeindepfarrstellen** **Nochmalige Ausschreibungen**

#### **Owingen**

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die bisherige Pfarrerin ist aus familiären Gründen ausgeschieden. Die Stelle ist frei.

Zu der seit 1. Januar 1986 selbständigen Kirchengemeinde Owingen gehören der Hauptort Owingen mit seinen Teilorten Billafingen, Hohenbodman und Taisersdorf sowie die Überlinger Teilgemeinde Bambergen.

Owingen liegt 7 Kilometer nördlich von Überlingen/Bodensee in landschaftlich reizvoller Gegend, dort, wo jährlich viele tausend Menschen Urlaub machen. Ein Kindergarten der politischen Gemeinde, eine Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in Überlingen vorhanden. Die politische Gemeinde hat rund 3.500 Einwohner und ist ein begehrtes Zuzugsgebiet. Die selbständige Kirchengemeinde hat jetzt etwa 850 Gemeindeglieder. Sie lebt hier in der Diaspora und stellt bisher ein Viertel der Gesamtbevölkerung, wird aber auch in Zukunft weiter wachsen.

In der Gemeinde überwiegen jüngere Familien, so liegt ein Schwerpunkt deutlich in der Kinder- und Jugendarbeit. Es bestehen 2 Mutter-Kind-Kreise, eine Jung-schar und ein Jugendtreff, die sich wöchentlich einmal zusammenfinden. Einmal im Monat wird zu einem Gesprächskreis für junge Erwachsene eingeladen. Ebenso einmal monatlich kommen nachmittags ein Frauenkreis und abends ein Frauentreff zusammen. Daneben gibt es einen Geburtstags-Besuchsdienstkreis, einen Posaunenchor und ein Team von Kindergottesdienstleiterinnen. In den verschiedenen Gremien und Kreisen aller Arbeitsgebiete sind 32 ehrenamtliche und 3 nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig.

Zu den Aufgaben der/des Pfarrerin/Pfarrers gehört der sonntägliche Gottesdienst in der 1971 erbauten Johanneskirche in Owingen. Mit den beiden Überlinger Pfarrgemeinden ermöglichen gute nachbarliche Beziehungen einen gemeinsamen Predigt- und Organistenplan. Zustimmung und Zuspruch finden die Familien- und Jugendgottesdienste. Zweimal im Monat wird parallel zum Hauptgottesdienst zum Kindergottesdienst eingeladen. Zu den weiteren Aufgaben gehören Hausbesuche, Begleitung und Motivierung der Mitarbeiter sowie die Verwaltung der Kirchengemeinde. Ein neues Pfarrhaus wird angemietet.

Zur Pfarrstelle Owingen gehört als übergemeindlicher Auftrag die Seelsorge am Städtischen Krankenhaus in Überlingen (230 Betten). Dort steht seit 1989 ein eigenes Seelsorgezimmer zur Verfügung. Durch diesen Sonderauftrag entfällt die Verpflichtung zum Religionsunterricht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar, die/der sich engagiert um die Fortführung des bisher gelungenen Aufbaus der Gemeindearbeit bemüht und die Mitarbeiter in ihrem Wirken unterstützt.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers wird sicher weiterhin die Pflege der guten Kontakte zur politischen Gemeinde gehören.

Für erste Kontakte können sich Interessenten gern an die Kirchengemeinderätin Ursula Krimmer (Telefon 07551/66347) oder an den Kirchengemeinderat Albert Unger (Telefon 07551/7748) sowie an das zuständige Dekanat Überlingen-Stockach wenden.

#### **Schopfheim, St. Michaelsgemeinde West** (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle wurde durch Wechsel des Pfarrstelleninhabers in eine andere Gemeinde zum 1. September 1990 frei und ist neu zu besetzen. Die Gemeinde wird derzeit durch einen Pfarrvikar versorgt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Theologen-Ehepaar, deren Gabe die Seelsorge ist und deren Glaube andere Menschen anstecken kann. Wenn Sie zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeitern in der Kirchengemeinde bereit sind, sind Sie in Schopfheim willkommen.

Schopfheim, im Wiesental zwischen Basel und dem Feldberg gelegen, ist Mittelzentrum mit 8.100 Einwohnern (ohne Ortsteile), von denen 2.100 zur St. Michaelsgemeinde West gehören. Die Gemeinde umfaßt einen Teil der Kernstadt und bildet mit der St. Michaelsgemeinde Ost und der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde die Kirchengemeinde Schopfheim. Alle Schularten sind in der Stadt selbst oder in der nächsten Umgebung leicht zu erreichen.

Die beiden Michaelsgemeinden nutzen die Stadtkirche (1892), die Alte Kirche St. Michael (1482) und das Gemeindehaus bei der Stadtkirche (1968) gemeinsam. Die sonntägliche Verkündigung wird in der Regel abwechselnd von den Pfarrern der beiden Gemeinden gehalten. Durch die enge Verflechtung der Gemeinden werden viele Aktivitäten (Gemeindekreis, Ältestensitzungen usw.) gemeinsam gehalten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter (Gemeindediakonin, Bezirkskantor, Kirchendiener und das Personal der kirchlichen Verwaltungsstelle) stehen beiden Gemeinden in gleicher Weise zur Verfügung.

Seit langem besteht eine rege Partnerschaft mit einer Gemeinde in Berlin-Brandenburg. Daneben hat die Gemeinde teil an der Bezirkspartnerschaft mit Dikume (Kamerun) und Südostsulawesi (Indonesien). Mit der katholischen Gemeinde besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Die Pfadfinder (VCP) bieten Kinder- und Jugendarbeit an. Ein reges und qualifiziertes musikalisches Gemeindeleben findet statt.

In der St. Michaelsgemeinde West liegen das Kreis-Krankenhaus und ein kirchliches Alten- und Pflegeheim. Die Seelsorge für diese und zwei weitere Heime im Gemeindebereich wird durch die Gemeindediakonin wahrgenommen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Das Pfarrhaus (erbaut 1964) mit schönem Garten ist geräumig und eignet sich sehr gut auch für eine größere Familie.

Auskünfte erteilt das Dekanat Schopfheim (Telefon 07622/4049 oder der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Schütz (Telefon während der Bürozeit 004161/6927728).

Die **Bewerbungen** für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

**15. April 1992**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

#### **IV. Landeskirchliche Pfarrstellen**

##### **Freiburg, Pfarrstelle am Evangelischen Diakoniekrankenhaus Freiburg i.Br.** (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle am Evangelischen Diakoniekrankenhaus Freiburg i.Br., verbunden mit dem Vorsteheramt des Freiburger Diakonissenhauses, wird zum 1. Februar 1993 durch Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers frei. Sie wird als landeskirchliche Pfarrstelle durch die Landeskirche im Einvernehmen mit den Gesamtvorständen des Evangelischen Diakoniekrankenhauses Freiburg i.Br., Verein mit Körperschaftsrechten, und des Freiburger Diakonissenhauses, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes, wieder besetzt.

Das Evangelische Diakoniekrankenhaus Freiburg i.Br. wurde 1981 als neuerbautes Haus im Stadtteil Landwasser mit 195 Planbetten in Dienst genommen. In Betriebsträgerschaft werden seit 1981 ein gerontopsychiatrisches Pflegeheim (105 Plätze) und eine Rehabilitationseinrichtung (30 Plätze) geführt.

Das Freiburger Diakonissenhaus im Stadtteil Herdern ist überwiegend ein Feierabendhaus, das 1982 bezogen wurde.

Den derzeit geltenden Satzungen sowie einer Dienst-anweisung gemäß nimmt der Pfarrer für beide Einrichtungen pastorale und direktoriale Aufgaben wahr.

##### *Pastorale Aufgaben:*

Dem Pfarrer obliegt in beiden Häusern die gottesdienstliche Versorgung. Er ist in der Seelsorge tätig und an den Morgen- wie Abendandachten beteiligt. In der Krankenseelsorge des Diakoniekrankenhauses ist eine Seelsorgerin mit halbem Auftrag eingesetzt. Der Pfarrer erteilt an der Krankenpflegeschule Unterricht in Berufsethik und Geschichte der Krankenpflege.

##### *Direktorale Aufgaben:*

Im Mutterhaus wie im Krankenhaus führt der Pfarrer den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand. Zusammen mit den weiteren Mitgliedern dieser Vorstände nimmt er die innere Leitung des jeweiligen Hauses wahr. Er koordiniert die Arbeit der Gesamtvorstände, deren Mitglied er ist, sowie die Geschäftsvorgänge in den verschiedenen Bereichen beider Häuser.

Er arbeitet im Evangelischen Krankenhausverband mit und pflegt Kontakt zu diakonischen Einrichtungen und Werken sowie örtlichen und überörtlichen Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Pflege eines Freundeskreises sowie die Wahrung der Beziehung zum Evangelischen Bund. In allem hat er auf das Proprium diakonischen Wirkens sowie auf die seelsorgerlichen Aspekte der Zusammenarbeit in Mutterhaus und Krankenhaus bedacht zu sein.

Erwartet wird ein Pfarrer, der für den pastoralen Dienst in Verkündigung und Seelsorge in besonderer Weise Erfahrungen mitbringt oder bereit ist, sich in diesem Bereich fortzubilden, der ferner Verständnis und Befähigung für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, zumal die Koordination der Innenbereiche, aber auch für die Repräsentation der Häuser nach außen mitbringt.

Einen zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit bereiten Pfarrer mit Offenheit für Leitung und Verwaltung erwartet ein großes, überaus interessantes Arbeitsfeld.

Eine Dienstwohnung steht im Mutterhausbereich, Freiburg, Brugunder Str. 3, zur Verfügung mit fünf Zimmern, Küche, Bad und zwei Balkonen.

##### **Pfarrstelle Schwarzacher Hof** (Kirchenbezirk)

Die Pfarrstelle ist baldmöglichst zu besetzen.

Der Schwarzacher Hof ist eine Einrichtung der Johannes-Anstalten Mosbach. Auf dem Schwarzacher Hof sind ca. 850 behinderte Heimbewohner/innen in 70 Wohngruppen und einigen Wohnheimen untergebracht und etwa 1.000 Mitarbeiter/innen tätig. Auf dem Schwarzacher Hof befinden sich u.a. eine Sonderschule für Geistig- und Mehrfachbehinderte, eine Werkstatt für Behinderte, eine Klinik für Neuropädiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie eine Fachschule für Sozialpädagogik - Fachrichtung Heilerziehungspflege. Zum Bereich des Schwarzacher Hofes gehören: Das Kurzzeitheim Michelbach, die Lahrer Werkstätten und das Ferienheim Lindenhof in Schluchsee.

Der Dienst der Anstaltsseelsorgerin/des Anstaltsseelsorgers auf dem Schwarzacher Hof unterscheidet sich von der Krankenseelsorge dadurch, daß die Zahl der Heimbewohnerinnen/der Heimbewohner und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter größer, die Fluktuation geringer ist.

Die Arbeitsbedingungen für den Seelsorger auf dem Schwarzacher Hof sind gut. Ein Kreis von engagierten christlichen Mitarbeitern (Prädikantinnen und Prädikaten, z. Zt. etwa 10) unterstützt und hilft der Pfarrerin/dem Pfarrer bei der Arbeit. Schreib- und Verwaltungsarbeiten werden durch eine Halbtagssekretärin zuverlässig erledigt.

Der Besuch der Gottesdienste und kirchlichen Feiern ist überdurchschnittlich gut. Sonntäglich finden zwei Gottesdienste statt, täglich montags bis donnerstags jeweils eine Morgenandacht, Freitag abends ein Wochenendschlußgottesdienst und während der Schulzeit jeden Mittwoch ein Schulgottesdienst; außerdem ist in zwei Heimbereichen einmal monatlich ein Gottesdienst für Schwerbehinderte.

Da diese Gottesdienste überwiegend von behinderten Menschen mit mehr oder weniger starken geistigen Behinderungen besucht werden, müssen sie in Inhalt und Form diesen Menschen entsprechen.

Es werden immer wieder seelsorgerliche Gespräche und Beratung von Heimbewohnern, deren Angehörigen und von Mitarbeitern gewünscht und in Anspruch genommen.

Von Zeit zu Zeit werden für interessierte Mitarbeiter/innen biblisch-theologische Fortbildungen und Einkeritage durchgeführt.

Die Pfarrerin/der Pfarrer des Schwarzacher Hofes hat an der Fachschule etwa 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Gewünscht wird eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, gefestigter Persönlichkeit und einem klaren, biblisch fundierten, theologischen Standpunkt.

*Interessentinnen/Interessenten an den landeskirchlichen Pfarrstellen werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, innerhalb 5 Wochen, spätestens bis*

**29. April 1992**

*mitzuteilen.*